

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	21.03.2022	öffentlich	Kenntnisnahme

Vorstellung des Aufgabenbereichs Beistandschaften, Pflegschaften und Vormundschaften (BPV)

I. Beschlussantrag

Kenntnisnahme

II. Sach- und Rechtslage, Begründung

In der Abteilung 2 des Kreisjugendamtes Göppingen sind die beiden Aufgabenbereiche Beistandschaften, Pflegschaften und Vormundschaften (BPV) und Unterhaltsvorschusskasse (UVK) verankert.

In der BPV gibt es vier Aufgabengebiete:

- 1. Beratung und Unterstützung**
- 2. Beistandschaft**
- 3. Beurkundung**
- 4. Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft**

1. Beratung und Unterstützung

1.1 Beratung und Unterstützung gemäß § 52a SGB (Sozialgesetzbuch) VIII

Gemäß § 52a SGB VIII hat das Jugendamt unverzüglich nach der Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, der Mutter Beratung und Unterstützung insbesondere bei der Vaterschaftsfeststellung und der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes anzubieten.

Das Standesamt teilt dem Jugendamt mit, dass ein nichteheliches Kind geboren wurde. Daraufhin macht das Jugendamt der Kindsmutter ein schriftliches Beratungsangebot. Es liegt dann an der Kindsmutter dieses Beratungsangebot anzunehmen oder nicht.

Viele Mütter haben durch diese Beratung zum ersten Mal Kontakt zum Jugendamt.

Im Jahr 2021 wurden 545 Beratungsangebote gemacht. Im Kreisjugendamt wird

keine Statistik darüber geführt, in wie vielen Fällen das Beratungsangebot angenommen wird. Es wird geschätzt, dass in ca. 10 – 20 % der Beratungsangebote eine Beratung durchgeführt wird.

1.2 Beratung und Unterstützung gemäß § 18 SGB VIII

Gemäß § 18 SGB VIII haben Mütter und Väter, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt bei der Ausübung der Personensorge einschließlich der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen des Kindes oder Jugendlichen (z. B. Unterhaltsvorschuss) und bei der Geltendmachung ihrer Unterhaltsansprüche nach §1615I BGB (Unterhaltsanspruch von Mutter und Vater aus Anlass der Geburt). Mütter und Väter, die mit dem anderen Elternteil nicht verheiratet sind, haben zudem Anspruch auf Beratung über die Abgabe einer Sorgeerklärung und die Möglichkeit der gerichtlichen Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge.

Ein junger Volljähriger/eine junge Volljährige hat bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhalts- und Unterhaltersatzansprüchen (z. B. BAföG, Waisenrente).

Im Jahr 2021 wurden beim Kreisjugendamt Göppingen etwa 400 komplexe und zeitintensive Beratungen und Unterstützungen nach § 18 SGB VIII durchgeführt. Hierbei wurden hauptsächlich die Unterhaltsansprüche der Kinder und jungen Volljährigen berechnet und titulierte (der Unterhaltspflichtige verpflichtet sich in einer vollstreckbaren Urkunde den vereinbarten Unterhaltsbetrag monatlich zu zahlen).

Die Beratung und Unterstützung des betreuenden Elternteils bzw. des/der jungen Volljährigen bei der Geltendmachung der Unterhaltsansprüche des Kindes bzw. des/der jungen Volljährigen kommt in vielen Fällen direkt den Kindern bzw. den/der jungen Volljährigen zugute. In vielen Fällen aber auch den öffentlichen Leistungsträgern, wenn das Kind oder der/die junge Volljährige z. B. Leistungen nach dem SGB II oder dem Unterhaltsvorschussgesetz erhält und die Unterhaltszahlungen bei diesen Trägern leistungsmindernd angerechnet werden.

2. Beistandschaft

Gemäß § 1712 BGB wird auf schriftlichen Antrag eines Elternteils das Kreisjugendamt Beistand des Kindes für die Feststellung der Vaterschaft und/oder Geltendmachung der Kindesunterhaltsansprüche.

Innerhalb der Beistandschaft macht der zuständige Beistand als rechtlicher Vertreter des Kindes vor allem den Kindesunterhaltsanspruch geltend. Grundlage ist hierbei immer, dass entweder schon ein Unterhaltstitel für das Kind besteht oder der Beistand solch einen Titel, notfalls im gerichtlichen Verfahren, schafft. Für den/die Unterhaltspflichtigen besteht im gerichtlichen Verfahren Anwaltszwang, das Kind wird im gerichtlichen Verfahren durch den Beistand vertreten. Wobei der Beistand immer bemüht ist zunächst eine außergerichtliche Einigung mit dem/der Unterhaltspflichtigen zu erreichen.

Das Unterhaltsrecht ist ein sehr komplexes Rechtsgebiet. Im Unterhaltsrecht ist wenig gesetzlich geregelt, der Beistand benötigt daher einen guten Überblick über die aktuelle Rechtsprechung. Ein regelmäßiger fachlicher Austausch, das Lesen von Gerichtsentscheidungen und Fachzeitschriften und der regelmäßige Besuch von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sind daher dringend notwendig.

Nach der Titulierung der Unterhaltsansprüche überwacht der Beistand den Eingang der Unterhaltszahlungen und leitet die Zahlungen an den betreuenden Elternteil oder an den Sozialleistungsträger weiter. Sollten Unterhaltszahlungen nach einer Mahnung ausbleiben, leitet der Beistand Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ein (hierfür ist ein Unterhaltstitel zwingend notwendig) oder zeigt den/die Unterhaltspflichtigen wegen Verletzung der Unterhaltspflicht an (§ 170 Strafgesetzbuch).

Der Beistand ist innerhalb seines Aufgabengebietes rechtliche/r Vertreter/in des Kindes. Er/sie ist dabei ausschließlich dem Wohl des Kindes verpflichtet. Die Dienstaufsicht über den Beistand liegt beim Landkreis, die Fachaufsicht liegt beim beantragenden Elternteil als (weiterer) rechtlicher Vertreter des Kindes.

Der Beistand muss umfassende Kenntnisse in folgenden Bereichen besitzen:

- Rechtskenntnisse im Unterhalts-, Abstammungs- und Verfahrensrecht
- Rechtskenntnisse im Zwangsvollstreckungsrecht
- Kenntnisse in der Gesprächsführung in sehr konfliktbeladenen Gesprächen:
 - Verhandlungsgeschick bei menschlichen Konfliktsituationen
 - psychologisches Einfühlungsvermögen
 - interkulturelle Kompetenz
 - psychische Belastbarkeit

Die Arbeit der Beistände kommt in vielen Fällen direkt den Kindern zugute. In vielen Fällen aber auch den öffentlichen Leistungsträgern, wenn das Kind z. B. Leistungen nach dem SGB II oder dem Unterhaltsvorschussgesetz erhält und die durch den Beistand eingenommenen Unterhaltszahlungen an diese Leistungsträger erstattet bzw. bei diesen leistungsmindernd angerechnet werden.

Zum 31.12.2021 wurden beim Kreisjugendamt Göppingen insgesamt 688 Beistandschaften geführt. Dabei wurden 2021 durch die Beistände rund 1,7 Mio. € an Unterhaltszahlungen eingenommen und an die Kinder bzw. deren rechtliche Vertreter/in oder die Sozialleistungsträger ausgezahlt.

Eine Beistandschaft besteht in der Regel über mehrere Jahre. Sie kann jederzeit von dem beantragenden Elternteil beendet werden. Sie endet spätestens mit der Volljährigkeit des Kindes.

3. Beurkundung

Gemäß § 59 SGB VIII sind beim Kreisjugendamt Beurkundungen über die im Gesetz genannten Erklärungen, Verpflichtungen und Widerrufe vorzunehmen (z. B.

Erklärung über die Anerkennung der Vaterschaft, Zustimmung der Mutter zur Vaterschaftsanerkennung, Sorgeerklärung, Verpflichtung zur Erfüllung von Unterhaltsansprüchen).

Die Urkundsperson beim Kreisjugendamt muss dabei den Unterzeichnenden über die Rechtsfolgen der Urkunde ausführlich und umfassend informieren.

Im Jahr 2021 wurden beim Kreisjugendamt Göppingen insgesamt 958 Beurkundungen durchgeführt.

4. Amtsvormundschaften/Amtspflegschaften

Das Jugendamt kann durch das Familiengericht zum Amtsvormund/zur Amtsvormündin oder Amtspfleger/in bestellt werden z. B. bei einem vollständigen oder teilweisen Entzug der elterlichen Sorge, beim Ruhen der elterlichen Sorge bei tatsächlichem Hindernis (z. B. Einreise eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers) sowie beim Tod eines Elternteils oder beider Eltern.

Werden nur Teilbereiche der elterlichen Sorge auf das Jugendamt übertragen, spricht man von einer Amtspflegschaft. Wird die gesamte elterliche Sorge auf das Jugendamt übertragen, spricht man von einer Amtsvormundschaft.

Beim Ruhen der elterlichen Sorge bei rechtlichem Hindernis (z. B. Kind einer minderjährigen Mutter oder Abgabe der Einwilligung der Eltern in die Adoption) tritt die Amtsvormundschaft automatisch ein.

Das Jugendamt kann die Übernahme der Vormundschaft oder Pflegschaft nicht ablehnen. Das Jugendamt überträgt die Ausübung der Aufgaben des Amtsvormunds/Amtspflegers seinen Beamten/innen oder Angestellten.

In den übertragenen Sorgerechtsbereichen vertritt der Amtsvormund /die Amtsvormündin bzw. der/die Amtspfleger/in in allen rechtlichen Angelegenheiten das Mündel und hat sich bei seinen Entscheidungen allein vom Wohl seines Mündels leiten zu lassen. Die Fachaufsicht über den Amtsvormund/die Amtsvormündin bzw. den/die Amtspfleger/in übt das Familiengericht aus. Die Dienstaufsicht liegt beim Landkreis.

Der Amtsvormund/die Amtsvormündin bzw. der Amtspfleger/in hat gemäß den §§ 55 SGB VIII und 1793 BGB den persönlichen Kontakt zu seinem Mündel zu halten (seinen Mündel i. d. R. einmal im Monat zu besuchen) sowie dessen Pflege und Erziehung persönlich zu fördern und zu gewährleisten. Die Mündel leben in der Regel in vollstationären Jugendhilfeeinrichtungen oder in Pflegefamilien. In Angelegenheiten des täglichen Lebens des Mündels entscheiden i. d. R. die Jugendhilfeeinrichtung bzw. die Pflegeeltern (Entscheidungen des täglichen Lebens sind Angelegenheiten die häufig vorkommen und keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Mündels haben); in allen Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung entscheidet der Amtsvormund/die Amtsvormündin bzw. der Amtspfleger/die Amtspflegerin.

Der Amtsvormund/die Amtsvormündin bzw. der/die Amtspfleger/in muss sich innerhalb seiner Tätigkeit je nach Bedarf des Mündels mit den unterschiedlichsten Rechtsgebieten auseinandersetzen (z. B. Sozialleistungsrecht, Umgangsrecht, Strafrecht, Erbrecht, Versicherungsrecht, Ausländerrecht, Asylrecht). Zudem muss er sich mit pädagogischen, psychologischen und soziologischen Fragestellungen auseinandersetzen, meist in Zusammenarbeit mit anderen Stellen, wie z. B. dem Sozialen Dienst des Jugendamtes, Beratungsstellen oder der Kinder- und Jugendpsychiatrie.

Der Amtsvormund/die Amtsvormündin bzw. der/die Amtspfleger/in hat es meist mit sehr komplexen Fragestellung und Bedarfslagen seiner Mündel und den weiteren Beteiligten (z. B. den Eltern bzgl. Umgang) zu tun. Hierbei übernimmt der Amtsvormund/die Amtsvormündin bzw. der/die Amtspfleger/in als rechtlicher Vertreter eine große Verantwortung gegenüber seinem Mündel. Er/sie muss in seinen/ihren Entscheidungen auch immer die Sichtweisen seines/ihrer Mündels miteinbeziehen. Er/sie muss die Lebenssituation, die Interessen und Bedürfnisse seines/ihrer Mündels kennen. Eine stabile und verlässliche Beziehung des Vormunds/der Vormündin bzw. des/der Pflegers/in zu seinem/ihrer Mündel ist daher unbedingt notwendig.

Die Anforderungen an den Amtsvormund/die Amtsvormündin bzw. der/die Amtspfleger/in sind sehr hoch. Er/sie muss vor allem Kenntnisse in folgenden Bereichen besitzen:

- Spezielle und umfassende Rechtskenntnisse in vielen Rechtsgebieten (z. B. Jugendhilferecht, Sozialrecht, Zivilrecht, Ausländerrecht, Asylrecht, Strafrecht, Erbrecht)
- Sozialpädagogik, Psychologie und Soziologie
- Jugendhilfeangebote und deren Inhalte und Qualität
- Kenntnisse in der Gesprächsführung in sehr konfliktbeladenen Gesprächen:
 - Verhandlungsgeschick bei menschlichen Konfliktsituationen
 - psychologisches Einfühlungsvermögen
 - interkulturelle Kompetenz
 - psychische Belastbarkeit

Um dem komplexen Anforderungsprofil und dem hohen Verantwortungs- und Erwartungsdruck (z. B. von den Eltern des Mündels oder der Schule) gerecht zu werden, sind der fachliche Austausch, der kontinuierliche Besuch von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, persönliche Strategien zur Arbeitshygiene und die Supervision für einen Amtsvormund/eine Amtsvormündin bzw. Amtspfleger/in unabdingbar.

Die Führung einer Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft benötigt aus den o. g. Gründen viel Zeit. Der Fallzahlenteiler bei den Amtsvormundschaften/-pflegschaften im Landkreis Göppingen liegt bei 35 Fällen je Vollzeitäquivalent. Dies liegt im rechtlichen Rahmen und im Rahmen des Fallzahlenteilers von anderen Jugendämtern.

Beim Kreisjugendamt Göppingen wurden zum 31.12.2021 insgesamt 103 Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften geführt.

Zum 01.01.2023 wird das Vormundschaftsrecht reformiert.

Mit der Vormundschaftsreform sind drei wesentliche Ziele verbunden:

1. Rechte der Kinder unter Vormundschaft stärken durch die Stärkung der Subjektstellung des Mündels mit seinen/ihren eigenen Rechten (Recht des Kindes auf Pflege und Erziehung, Fürsorge und Förderung seiner Entwicklung; Recht des Kindes auf Beachtung seines Willens und auf Beteiligung; Berücksichtigung des Kindeswillens bei der Auswahl des Vormunds).
2. Den Vorrang des Ehrenamts stärken (Etablierung eines ausgewogenen Gesamtsystems verschiedener Vormundschaftstypen (Ehrenamtlicher Vormund, Berufsvormund, Amtsvormund, ggf. Vereinsvormund): Vorrang der ehrenamtlichen Vormundschaft wie bisher, aber ab dem 01.01.2023 besteht die Möglichkeit das Kreisjugendamt als vorläufigen Vormund zu bestellen, um ausreichend Zeit zu haben, nach einem geeigneten ehrenamtlichen Vormund zu suchen; zudem besteht zukünftig die Möglichkeit einen ehrenamtlichen Vormund zu bestellen, daneben aber einzelne Teile der elterlichen Sorge einem/einer zusätzlichen Pfleger/in zu übertragen.
3. Stärkung der Kooperation der für das Mündel Verantwortlichen: Zukünftig ist z. B. die Aufteilung der elterlichen Sorge zwischen Vormund und Pflegeeltern möglich. Es wird zudem eine Informationspflicht des Vormunds gegenüber nahen Angehörigen und Vertrauenspersonen des Mündels eingeführt.

Es ist davon auszugehen, dass der Personalbedarf im Bereich der Amtsvormundschaften und -pflegschaften durch die Vormundschaftsreform steigen wird. In welchem Umfang lässt sich derzeit noch nicht abschätzen.

III. Handlungsalternative

keine

IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Abhängig vom eventuellen Personalmehrbedarf, kann es zu höheren Personalkosten kommen, die derzeit noch nicht einschätzbar sind.

V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt 1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Zukunft der Familien	☒	☐	☐	☐	☐
Zukunft der Jugend	☐	☒	☐	☐	☐
Außenwirkung	☒	☐	☐	☐	☐

gez.
Edgar Wolff
Landrat